

*

Bestandshebung von Weiden. Mit dem 15. Mai ist eine Bekanntmachung über Bestandshebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidenrinden in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung werden alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen und Weidenrinden einer dreimonatlichen Meldepflicht unterworfen, sofern die Vorräte in den einzelnen Sorten mehr als drei Zentner betragen. Die Meldungen sind auf vorgeschriebenem Meldeschein an die Holzmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums in Berlin S.W. 11, Königgräberstraße 100a, die auch für Anfragen und Anträge zuständig ist,

zu richten, und zwar die erste Meldung für den vorhandenen Bestand bis zum 25. Mai 1917.